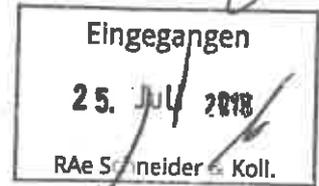
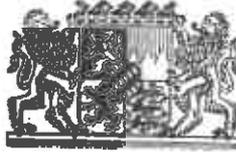


Amtsgericht München

Az.: 942 Cs 418 Js 221612/17



In dem Strafverfahren gegen
wegen Straßenverkehrsgefährdung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht
2018 folgenden

am 19. Juli

Beschluss

Die durch Strafbefehl des Amtsgerichts München vom 04.04.2018 festgesetzte Sperrfrist für die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis von 8 Monaten wird um 2 Monate verkürzt und endet somit am 03.10.2018.

Gründe:

Dem Gesuch des Verurteilten auf Abkürzung und vorzeitige Aufhebung der Sperrfrist war stattzugeben, da aufgrund nach der Bemessung der Sperrzeit eingetretener Umstände Grund zur Annahme besteht, dass der Verurteilte früher die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen wiedererlangt, § 69a Abs. 7 StGB.

Der Verurteilte hat erfolgreich an einer verkehrspsychologischen Maßnahme zur Vermeidung von Wiederholungsfällen teilgenommen.

Es ist daher von einer schnelleren charakterlichen Festigung auszugehen, als sie der Prognoseentscheidung im Urteil zugrunde lag. Die Verkürzung der Sperrfrist um 2 Monate erscheint angemessen. Da sich in der Tat aber – ausgewiesen durch den hohen Alkoholwert – eine besondere Ungeeignetheit manifestierte, kommt eine darüber hinaus reichende Verkürzung nicht in Betracht, um den mit der Sperre einhergehenden Reflexions- und Konsolidierungszwang nicht über die Maßen zu gefährden.

Die Mindestsperrfrist nach § 69a Abs. 7 Satz 2 StGB wird auch bei vorzeitiger Aufhebung gewahrt.

gez.

Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 19.07.2018

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle